

Begründung

für die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Eschgarten II“

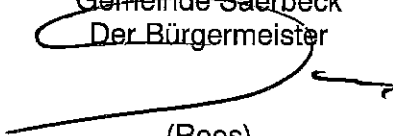
Für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 40, Flurstück 216 ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche an der westlichen Grundstücksseite erforderlich. Das Pflanzgebot an der Grundstücksgrenze wird aufgehoben und östlich der erweiterten überbaubaren Fläche neu ausgewiesen.

Die Grundstücksnachbarn haben sich schriftlich mit der Verschiebung der Baugrenze einverstanden erklärt. Die Erklärung liegt der Gemeinde vor.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Änderung nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Saerbeck, 03.11.2005

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)